



Gemeinde

9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez.: St. Veit an der Glan - Kärnten

Tel +43 4262 2629, Fax 04262 4810

e-Mail: kappel-kr@ktn.gde.at

<http://www.kappel-am-krappfeld.at/>

DVR: 574.228, UID: 44356308

Aktenzeichen: 030/0-08/2026 BvH.

Betrifft: Bauverhandlung - **Errichtung Biomasthühnerstall mit Außenscharrraum;
Errichtung Kraftfuttersilos;**

Kappel am Krappfeld, 12.05.2026

K u n d m a c h u n g

Der Bauwerber Terkl Christian, Lind 7, 9321 Kappel am Krappfeld, hat mit seiner Eingabe vom 23.03.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das auf der Parzelle Nr.: 775, Katastralgemeinde: 74010 Krasta, zu errichtende Bauvorhaben: Errichtung Biomasthühnerstall mit Außenscharrraum; Errichtung Kraftfuttersilos, angesucht.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Kappel am Krappfeld ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996 in der jeweils geltenden Fassung bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.05.2026 um 14:00 Uhr an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß AVG § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß AVG § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt (§ 42 Abs. 1 AVG).

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle zu markieren.

Für die Bürgermeisterin:


AL Werner Glanzer